



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern

Basel, 12. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Revision der drei Verordnungen. Die Gliederung der nachstehenden Stellungnahme entspricht dem Aufbau des erläuternden Berichts.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Visuelle und inhaltliche Anpassungen der Energieetikette

Die Anpassung der Energieetikette verbessert die Verständlichkeit. Die Darstellung des Zielwerts anstelle des Durchschnittswerts zeigt klar auf, wo das entsprechende Fahrzeug bei den CO₂-Emissionen liegt.

Änderung der Berechnungsmethodik zur Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien

Die Anpassung der Berechnungsmethodik ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Die bisherige Berücksichtigung des Fahrzeuggewichtes hat kleine, leichte Fahrzeuge klar benachteiligt. Diese Benachteiligung fällt mit der neuen Regelung weg. Der Regierungsrat begrüsst, dass durch den Einbezug der Primärenergie sichergestellt wird, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird.

Einführung von Vorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Dass bei dieser Fahrzeugkategorie auf eine Energieetikette verzichtet wird, ist aufgrund der vielfältigen Modellvarianten nachvollziehbar.

Anpassung des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils auf 20 % ist nachvollziehbar, da der Anteil von Biogas gemäss Clearingstatistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) seit 2011 in jedem Jahr über 20 % liegt. Allerdings ist es aus Sicht des Regierungsrates eminent, dass das UVEK den Anteil Biogas regelmässig überprüft und dem Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung beantragen wird.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Stärkung der Winterproduktion bei Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen

Der Regierungsrat begrüsst die stärkere Förderung von Speicherkraftwerken. Sie soll einen Anreiz zur Verlagerung der Stromproduktion aus Wasserkraft vom Sommer- ins Winterhalbjahr schaffen. Die Steuerbarkeit der schweizerischen Gesamtproduktion kann dadurch optimiert werden. Die Bevorzugung von Speicherkraftwerken gegenüber Laufkraftwerken wird zwar kritisch beurteilt, ist aber vor dem Hintergrund einer allfälligen Wasserknappheit in den Fliessgewässern, die zukünftig häufiger zu erwarten ist, nachvollziehbar.

Anpassung KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Die vorgesehene Senkung der KEV- und EIV-Vergütungssätze ist aus Sicht des Regierungsrates nicht gerechtfertigt. Zwar sinken die Preise für die PV-Module immer noch, aber die Kosten, welche nicht zuletzt durch immer weitergehende Auflagen und Bestimmungen generiert werden, verteuern die Anlagen. Auch die Benachteiligung von kleinen Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW ist nicht zielführend. Der Zubau von Anlagen in dieser Kategorie ist grösser, als im Segment der Anlagen über 30 kW. Diese Tendenz soll nun abgeschwächt werden. Aus Sicht des Regierungsrates besteht die Gefahr, dass nicht grössere Anlagen gebaut werden, sondern weniger. Es kommt dazu, dass gerade bei kleineren Anlagen die spezifischen Kosten pro kW höher liegen, weshalb ein höherer Beitragsatz gerechtfertigt ist. Weiter ist bei kleineren Anlagen wohl der Anteil an Eigenverbrauch höher, als bei grösseren Anlagen, was im Sinne der Netzentlastung zu begrüssen ist.

Antrag:

Wir beantragen, die KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 1.4.2020 aus obengenannten Gründen nicht abzusenken.

Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermie-Projekten

Es ist unbestritten, dass die Schweiz noch wenig Erfahrung mit der Erschliessung unterirdischer Ressourcen hat, was die Planung von Geothermieprojekten langwierig macht. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat die Verlängerung der Fristen für solche Projekte.

Energieverordnung (EnV)

Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

Das Guichet Unique Windenergie wurde geschaffen, damit eine zentrale und effiziente Abwicklung von Windenergieprojekten gewährleistet werden kann. Eine Verlängerung der Fristen für die Stellungnahmen der Bundesstellen widerspricht diesen Bestrebungen.

Antrag:

Wir beantragen, in Art. 7 Abs. 2 folgende Streichung vorzunehmen:

Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. ~~In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.~~

Änderung beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Lösung. Mit ihr kann einerseits sichergestellt werden, dass die Mieter keine zu hohen Stromkosten zu tragen haben, andererseits ist gewährleistet, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die gleichen Tarife ansetzen können wie die externen Stromversorger.

Ermittlung der Bruttowertschöpfung bei der Rückerstattung des Netzzuschlags

Die Eingrenzung, dass die Bruttowertschöpfung nur noch aufgrund der Jahresrechnung erfolgen soll, ist nachvollziehbar. Der Wegfall der bisherigen Möglichkeit, die Bruttowertschöpfung auch auf Grundlage der Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare zu deklarieren, garantiert eine verlässlichere und einheitlichere Berechnung der Bruttowertschöpfung. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene Anpassung in diesem Bereich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie, Marcus Diacon, marcus.diacon@bs.ch, Tel. 061 639 23 61 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin